



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRHI - 1394971-2022

MA 7 und Verein Wiener Volksliedwerk,  
Prüfung der Gebarung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Volksliedwerk in den Jahren 2018 bis 2020 einer Prüfung.*

*Der Verein Wiener Volksliedwerk erhielt im Betrachtungszeitraum jährlich eine Basissubvention, eine Förderung für das „wean hean“ Festival und eine Förderung des Projektes „wean schbüün“ vom Musikreferat der MA 7 - Kultur sowie eine jährliche Förderung der Veranstaltungsreihe „Hauptsache Wien“ vom Wissenschaftsreferat der MA 7 - Kultur. Zudem erhielt der Verein Wiener Volksliedwerk im Jahr 2018 eine Bezirksförderung vom Bezirk Wien Alsergrund und eine Bezirksförderung vom Bezirk Wien Ottakring für einzelne Veranstaltungen des „wean hean“ Festivals 2018. In Summe beliefen sich die dem Verein Wiener Volksliedwerk im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 gewährten Förderungen auf 765.700,-- EUR.*

*Der Stadtrechnungshof Wien gewann den Eindruck, dass sich die Mitarbeitenden des Vereines Wiener Volksliedwerk sowie der geschäftsführende Vorsitzende persönlich sehr engagierten und bemüht waren, die Gebarung ordnungsgemäß zu führen und laufend zu verbessern.*

*Verbesserungspotenziale zeigten sich unter anderem in der Einhaltung der in den Vereinsstatuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse sowie in der zeitgerechten Durchführung der Rechnungsprüfungen und der Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sowie der Vermögensübersichten.*

*Der Stadtrechnungshof Wien sprach Empfehlungen zur Verbesserung der Dokumentation der Ablauforganisation sowie der Kassengebarung aus. Ferner sollte künftig verstärkt auf die Einholung von Vergleichsangeboten und die Dokumentation der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bei In-sich-Geschäften geachtet werden.*

*In Bezug auf die Förderungsabrechnung der MA 7 - Kultur erkannte der Stadtrechnungshof Wien unter anderem Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Aussagekraft der Begründungen von Abweichungen der abgerechneten Ausgaben im Vergleich zur Kalkulation.*

*Positiv anzumerken war, dass ab dem Jahr 2022 im Sinn der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes die Bündelung der Förderungen der MA 7 - Kultur an den Verein Wiener Volksliedwerk angedacht war. Für künftige Förderungsentscheidungen und Abrechnungsprüfungen wurde der MA 7 - Kultur empfohlen, die Feststellungen des gegenständlichen Berichtes zu berücksichtigen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Volksliedwerk in den Jahren 2018 bis 2020 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	8
1.1 Prüfungsgegenstand .....	8
1.2 Prüfungszeitraum .....	8
1.3 Prüfungshandlungen .....	9
1.4 Prüfungsbefugnis .....	9
1.5 Vorberichte .....	10
2. Allgemeines .....	10
2.1 Vereinszweck .....	11
2.2 Tätigkeiten des Vereines Wiener Volksliedwerk .....	12
3. Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020 .....	13
3.1 Förderungen durch die MA 7 - Kultur .....	13
3.2 Weitere Förderungen .....	15
4. Aufbau- und Ablauforganisation .....	16
4.1 Organe des Vereines Wiener Volksliedwerk .....	16
4.2 Organschaftliche Vertretung .....	23
4.3 Organisatorische Elemente .....	24
4.4 Managementinformationssysteme .....	25
5. Wirtschaftliche Betrachtung .....	27
5.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung .....	27
5.2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben .....	29
5.3 Kontengebarung .....	32

5.4 Kassengebarung .....	34
5.5 Vermietung von Vereinsräumlichkeiten .....	35
5.6 Veranstaltungsstatistik .....	37
5.7 Belegeinschau .....	40
6. Personal.....	46
7. Förderungsabwicklung der MA 7 - Kultur .....	47
7.1 Abwicklung der Bezirkskulturförderungen .....	47
7.2 Abwicklung der Förderungen des Wissenschaftsreferats der MA 7 - Kultur .....	49
7.3 Abwicklung der Förderungen des Musikreferats der MA 7 - Kultur .....	50
7.4 Feststellungen zur Förderungsabwicklung.....	51
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	56

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungen der MA 7 - Kultur der Stadt Wien in den Jahren 2018 bis 2020 .....	13
Tabelle 2: Weitere Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020 .....	15
Tabelle 3: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2018 bis 2020 .....	29
Tabelle 4: Veranstaltungen des Vereines Wiener Volksliedwerk in den Jahren 2018 bis 2020 .....	37
Tabelle 5: Personalkennzahlen der Jahre 2018 bis 2020.....	46

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AMS .....	Arbeitsmarktservice
ATS .....	Österreichischer Schilling
bzgl. ....	bezüglich

bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa
CD .....	Compact Disc
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit 2019
DVD .....	Digital Versatile Disc
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail .....	Elektronische Post
etc. ....	et cetera
EUR .....	Euro
EURORAI .....	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
GFÖM .....	Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik
GKU .....	Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissen- schaft
IKS .....	Internes Kontrollsystem
inkl. ....	inklusive
INTOSAI .....	The International Organisation of Supreme Audit In- stitutions
IT .....	Informationstechnologie
KFS .....	Fachgutachten des Fachsenats der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
lt. ....	laut
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
MA .....	Magistratsabteilung
MRG .....	Mietrechtsgesetz
NPO .....	Non Profit Organisation
Nr. ....	Nummer
Pr.Z. ....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
RL .....	Rechnungslegung
s. ....	siehe
u.a. ....	unter anderem

UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt .....	Umsatzsteuer
UStG .....	Umsatzsteuergesetz
VerG.....	Vereinsgesetz 2002
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
ZVR-Zahl .....	Zentrale Vereinsregister-Zahl

## LITERATURVERZEICHNIS

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Fachgutachten KFS/RL 19: Rechnungslegung der Vereine (2021).

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Wiener Volksliedwerk auf Basis der von der MA 7 - Kultur an den Verein Wiener Volksliedwerk gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 7 - Kultur im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit des Vereines Wiener Volksliedwerk.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 4. Quartal 2021. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden Mitte Oktober 2021 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Jänner 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.



### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der geprüften Stelle. Ein Ortsaugenschein fand am 12. Oktober 2021 sowie am 30. November 2021 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 ergab sich durch die Zustimmung zu den Förderungsbedingungen der MA 7 - Kultur im Rahmen des Ansuchens um eine Förderung.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

## 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## 2. Allgemeines

Der Verein Wiener Volksliedwerk wurde im Jahr 1973 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 875335331 eingetragen.

Die Geschichte des Wiener Volksliedwerkes geht auf das Jahr 1904 zurück, als vom Ministerium für Cultus und Unterricht ein Projekt mit dem Zweck des Sammelns und Editierens von Volksliedern in den österreichischen Kronländern der Habsburgermonarchie gestartet wurde. Infolge wurden das Österreichische Volksliedunternehmen gegründet und regionale Arbeitsausschüsse eingesetzt, die Material über das Volkslied in Österreich sammelten und dokumentierten. Diese Arbeitsausschüsse blieben in der Ersten Republik bestehen, bevor im Jahr 1938 das Ostmärkische Volksliedunternehmen als Nachfolgeeinrichtung gegründet wurde. Nach dem Krieg im Jahr 1946 folgte die Neugründung und Umbenennung auf den noch heute bestehenden Namen Österreichisches Volksliedwerk.

Im Jahr 1974 wurden die Arbeitsausschüsse aus dem Unterrichtsministerium ausgegliedert und als Landesvolksliedwerke verselbstständigt, da der Rechnungshof Österreich feststellte, dass die Sammlung und Pflege des Volkslieds nicht Aufgabe des Staates sei. Das Österreichische Volksliedwerk blieb als Dachverband weiterhin bestehen und fungierte u.a. als koordinierende Instanz.

Infolge der Trennung Niederösterreichs von Wien und der Verlegung der Niederösterreichischen Landeshauptstadt wurden im Jahr 1993 auch die bis dahin zusammengeführten Archive von Wien und Niederösterreich separiert. Im selben Jahr erfolgte die Übersiedelung des Archivs des Wiener Volksliedwerkes in den Liebhartstaler Bockkeller im 16. Wiener Gemeindebezirk, in dem sich zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien auch der Sitz des Vereines Wiener Volksliedwerk befand.

## 2.1 Vereinszweck

Zweck des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereines Wiener Volksliedwerk war die Pflege und Dokumentation der Wiener Volksmusik sowie der österreichischen und internationalen Volksmusik.

Zur Erreichung dieses Vereinszwecks waren in den Vereinsstatuten die nachstehend angeführten ideellen Mittel vorgesehen:

- Dokumentation,
- Sammlung von Wiener Volksliedern und Fachliteratur,
- Recherche,
- Musikveranstaltungen,
- Forschungsreisen,
- Tagungen,
- Publikationen und Tonträger,
- Wissens- und Kulturvermittlung,
- Ausstellungen,
- Lesungen,
- Führungen,
- musikpädagogische Kurse und Aktivitäten,
- Förderung innovativer Musikensembles im Bereich der Volksmusik,
- Förderung von Einzelkünstlerinnen bzw. Einzelkünstlern im Bereich der Volksmusik,
- Musikvermittlung im Sinn der Erwachsenenbildung,
- Exkursionen sowie
- Filme und Videos.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollten durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Subventionen,
- Erträge aus Veranstaltungen,
- vereinseigene Unternehmungen,

- Beteiligung an Unternehmungen,
- Einnahmen aus Koproduktionen,
- Spenden,
- Schenkungen,
- Sponsorenbeiträge,
- Zuwendungen,
- letztwillige Verfügungen sowie
- Vermietungen aufgebracht werden.

## **2.2 Tätigkeiten des Vereines Wiener Volksliedwerk**

Der Verein Wiener Volksliedwerk führte ein Archiv, das zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien ca. 20.000 Flugblätter mit Wienerliedern, ca. 45.000 gedruckte Noten in Liederbüchern, ca. 40.000 Instrumentalstücke (hauptsächlich Arrangements für Schrammelensembles) und einige 1.000 Ton- und Videodokumente umfasste.

Zudem betrieb der Verein Wiener Volksliedwerk Forschung im Bereich der Wiener Volksmusik, publizierte regelmäßig in der Zeitschrift „Bockkeller“, veröffentlichte Bücher sowie CDs und organisierte das jährliche Wienerlied-Festival „wean hean“, das im Jahr 2019 bereits zum 20. Mal stattfand. Der Verein Wiener Volksliedwerk veranstaltete darüber hinaus im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Hauptsache Wien“ Konzerte mit wienerischer, österreichischer und internationaler Volksmusik, Musikantinnen- bzw. Musikantentage, Offene Singen und Wienerlied-Stammtische.

Ein weiterer Tätigkeitsbereich des Vereines Wiener Volksliedwerk umfasste die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden und Schülerinnen bzw. Schülern sowie die Unterstützung von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die sich mit der Wiener Volksmusik beschäftigen.

Der Verein Wiener Volksliedwerk unterstützte Ausstellungen der Wiener Museen und stellte Liedrepertoire für Schauspielerinnen bzw. Schauspieler, Ensembles und Theater

zusammen. Ferner initiierte der Verein Wiener Volksliedwerk im Sinn der Musikvermittlung und Bildung verschiedene Projekte, wie beispielsweise „Mit allen Sinnen“ (Wiener Musikerinnen bzw. Musiker in Wiener Schulen), „wean schbüün“ (ein Projekt zur Vermittlung Wiener Spieltechniken in der Wiener Volksmusik) und produzierte eine umfassende Lehrmaterialsammlung zur Wiener Volksmusik (DVD „Wienerlied macht Schule“).

### 3. Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020

#### 3.1 Förderungen durch die MA 7 - Kultur

Dem Verein Wiener Volksliedwerk wurden von der MA 7 - Kultur in den Jahren 2018 bis 2020 Förderungen in der Höhe von 765.700,-- EUR zugesprochen. Diese Förderungen waren - wie in der nachstehenden Tabelle 1 ersichtlich - in Förderungen des Musik- und Wissenschaftsreferates der MA 7 - Kultur sowie Bezirksförderungen unterteilt (Beträge in EUR).

Tabelle 1: Förderungen der MA 7 - Kultur der Stadt Wien in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
MA 7 - Kultur Musikreferat	235.000,00	245.000,00	245.000,00
MA 7 - Kultur Wissenschaftsreferat	13.000,00	13.000,00	13.000,00
MA 7 - Kultur Bezirkskulturförderung	1.700,00	-	-
Gesamtförderung MA 7 - Kultur	249.700,00	258.000,00	258.000,00

Quelle: Verein Wiener Volksliedwerk, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Förderungen des Musikreferates der MA 7 - Kultur beliefen sich im Jahr 2018 auf 235.000,-- EUR sowie in den Jahren 2019 und 2020 auf jeweils 245.000,-- EUR. Diese gliederten sich in eine Basissubvention mit jährlich 160.000,-- EUR, in eine Projektförderung für die Veranstaltung „wean hean“ im Jahr 2018 mit 65.000,-- EUR sowie in den Jahren 2019 und 2020 mit je 75.000,-- EUR und in eine Projektförderung für das Projekt „wean schbüün“ mit jährlich 10.000,-- EUR.

Die Erhöhung der Förderung für die Veranstaltung „wean hean“ wurde damit begründet, dass der Verein Wiener Volksliedwerk seit dem Jahr 2010 mit derselben Förderungssumme unterstützt wurde, die Projektkosten sich aber laufend erhöhten. Folglich

suchte der Verein Wiener Volksliedwerk im Jahr 2019 um eine höhere Förderungssumme bei der MA 7 - Kultur an.

Vom Wissenschaftsreferat der MA 7 - Kultur erhielt der Verein Wiener Volksliedwerk im Betrachtungszeitraum jährlich 13.000,-- EUR für die Veranstaltungsreihe „Hauptsache Wien“.

Die Bezirkskulturförderungen, welche von den Bezirken Ottakring und Alsergrund im Jahr 2018 für das Wienerlied-Festival „wean hean“ ausbezahlt wurden, beliefen sich auf 1.700,-- EUR.

Der Wiener Gemeinderat fasste dazu die Beschlüsse:

- Pr.Z. 04070-2017/0001-GKU vom 15. Dezember 2017 (Basissubvention 2018),
- Pr.Z. 1053317-2017-GKU vom 25. Jänner 2018 („wean schbüün“ 2018 - Rahmenbetrag Musik),
- Pr.Z. 1061523-2017-GKU vom 25. Jänner 2018 („Hauptsache Wien“ 2018 - Rahmenbetrag Wissenschaft Projektförderungen),
- Pr.Z. 92663-2018-GKU vom 22. März 2018 („wean hean“ Festival 2018),
- Pr.Z. 958165-2018-GKU vom 20. Dezember 2018 (Basissubvention 2019),
- Pr.Z. 970849-2018-GKU vom 20. Dezember 2018 („wean schbüün“ 2019 - Rahmenbetrag Musik),
- Pr.Z. 1071797-2018-GKU vom 24. Jänner 2019 („Hauptsache Wien“ 2019 - Rahmenbetrag Wissenschaft Projektförderungen),
- Pr.Z. 33956-2019-GKU vom 27. Februar 2019 („wean hean“ Festival 2019),
- Pr.Z. 978520-2019-GKU vom 19. Dezember 2019 (Basissubvention 2020),
- Pr.Z. 1021574-2019-GKU vom 19. Dezember 2019 („wean schbüün“ 2020 - Rahmenbetrag Musik),
- Pr.Z. 1040642-2019-GKU vom 19. Dezember 2019 („Hauptsache Wien“ 2020 - Rahmenbetrag Wissenschaft Projektförderungen) sowie
- Pr.Z. 1084567-2019-GKU vom 29. Jänner 2020 („wean hean“ Festival 2020).

### 3.2 Weitere Förderungen

Der Verein Wiener Volksliedwerk lukrierte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 weitere Förderungen in der Höhe von insgesamt rd. 63.000,-- EUR, welche u.a. für die Jahrestätigkeit sowie für verschiedene Projekte zur Verfügung gestellt wurden. Die im Betrachtungszeitraum erhaltenen weiteren Förderungen sind in nachfolgender Tabelle 2 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Weitere Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Arbeiterkammer	12.000,00	12.000,00	5.000,00
Basis.Kultur.Wien	4.000,00	4.000,00	4.000,00
GFÖM	3.000,00	3.000,00	1.500,00
Österreichisches Volksliedwerk	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Veranstalterverband Österreich	1.000,00	-	-
NPO Unterstützungsfonds	-	-	6.447,43
AMS Förderung „Altersteilzeit“	-	-	1.154,25
Gesamtförderung Sonstige	22.000,00	21.000,00	20.101,68

Quelle: Verein Wiener Volksliedwerk, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die jährlichen Förderungen der Arbeiterkammer und der GFÖM sowie die einmalige Förderung des Veranstalterverbandes Österreich im Jahr 2018 waren für das „wean hean“ Festival zweckgewidmet. Die Organisation Basis.Kultur.Wien förderte Treffpunkte sowie Musikantinnen- bzw. Musikantentage und das Österreichische Volksliedwerk das Projekt „Mit allen Sinnen“. Im Jahr 2020 erhielt der Verein Wiener Volksliedwerk aufgrund des Einnahmenverlustes durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zudem eine Förderung vom NPO-Unterstützungsfonds. Zudem erhielt der Verein Wiener Volksliedwerk im Zusammenhang mit der Altersteilzeit einer Mitarbeitenden im Jahr 2020 eine Förderung des AMS.

Der Rückgang der Förderung der Arbeiterkammer und des GFÖM im Jahr 2020 war auf die Absage des „wean hean“ Festivals aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

## **4. Aufbau- und Ablauforganisation**

### **4.1 Organe des Vereines Wiener Volksliedwerk**

Die Organe des Vereines Wiener Volksliedwerk waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

Die Statuten des Vereines Wiener Volksliedwerk sahen ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder vor. Ordentliche Mitglieder waren jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligten. Fördernde Mitglieder unterstützten die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder durch Spenden. Ehrenmitglieder wurden aufgrund besonderer Verdienste vom Verein Wiener Volksliedwerk ernannt. Im Betrachtungszeitraum hatte der Verein Wiener Volksliedwerk 5 ordentliche Vereinsmitglieder und durchschnittlich rd. 400 fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder waren keine ernannt.

4.1.1 Bei der Generalversammlung waren alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, ordentliche Vereinsmitglieder hatten ein Stimmrecht. Die ordentliche Generalversammlung hatte lt. Statuten alle 2 Jahre zu erfolgen. Eine außerordentliche Generalversammlung konnte auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden erfolgen.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählten:

- die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte, des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes jeweils auf 4 Jahre (mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden, dessen Funktion eine von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter des Landes Wien innehatte),
- die Wahl der Rechnungsprüfenden auf 4 Jahre,
- die Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge,



- die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereines,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Einschau in die Protokolle der Generalversammlung zeigte, dass der Verein Wiener Volksliedwerk ordnungsgemäß alle 2 Jahre eine Generalversammlung durchführte und darüber Protokolle verfasste. Die in den Betrachtungszeitraum fallende Generalversammlung fand am 18. November 2019 statt. Darin wurden entsprechend den Statuten der Vorstand entlastet sowie die Abschlüsse genehmigt. Eine weitere Generalversammlung fand innerhalb des Prüfungszeitraums des Stadtrechnungshofes Wien im November 2021 statt. In dieser wurden u.a. der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer für die nächste Periode gewählt.

Laut Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk erfolgte die Einladung der ordentlichen Vereinsmitglieder zur Generalversammlung per E-Mail oder Post. In den Einladungen waren die Tagesordnungen enthalten. Die Einladung der fördernden Vereinsmitglieder, die ebenfalls an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt aber nicht stimmberechtigt waren, erfolgte im Weg der Mitgliederzeitung „Bockkeller“. Für die Generalversammlung 2019 fand sich in der Mitgliederzeitung eine entsprechende Einladung, in der Ort und Termin der Generalversammlung bekannt gegeben wurden. Die in der Generalversammlung behandelte Tagesordnung wurde dabei nicht veröffentlicht.

Die Statuten des Vereines Wiener Volksliedwerk sahen hinsichtlich der Einladung zur Generalversammlung keine Differenzierung zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern vor. Sämtliche Vereinsmitglieder waren schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mittels Fax oder E-Mail zur Generalversammlung einzuladen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Vorgehensweise bei der Einladung der Vereinsmitglieder zur Generalversammlung zu evaluieren, gegebenenfalls die in den Vereinsstatuten festgelegten Regelungen anzupassen und diese künftig einzuhalten.

#### 4.1.2 Der Vorstand bestand lt. Statuten aus

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- der bzw. dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
- der KassiererIn bzw. dem Kassier sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.

Mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden, welche bzw. welcher von der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann vorgeschlagen bzw. bestellt wurde, wurde der Vorstand von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug 4 Jahre. Dieser war mindestens jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.

Entsprechend den Vereinsstatuten hatte der Vorstand in der Funktion des Leitungsorganes aus 6 Mitgliedern zu bestehen. Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum für die Schriftführerin keine Stellvertretung bestellt war und der Vorstand somit aus 5 Mitgliedern bestand. Die Bestellung der 5 Vorstandsmitglieder erfolgte im Rahmen der Generalversammlung vom 28. November 2017 ordnungsgemäß für die Dauer von 4 Jahren. Der diesbezügliche Beschluss war im Protokoll der Generalversammlung dokumentiert. Der Verein Wiener Volksliedwerk begründete das Fehlen einer Stellvertretung für die Schriftführerin damit, dass es nicht möglich war, jemanden für diese Funktion zu finden. Im November 2021 erfolgte im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung eine neuerliche Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Erneut wurde keine Stellvertretung für die Funktion der Schriftführerin bestellt. Die anderen 5 Vorstandsmitglieder wurden ordnungsgemäß gewählt und der Beschluss zur Wahl des Vorstandes im Protokoll zur Generalversammlung dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Notwendigkeit einer Stellvertretung für die Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers zu evaluieren und gegebenenfalls die Vereinsstatuten dahingehend anzupassen.

Dem Vorstand oblag die Leitung des Vereines Wiener Volksliedwerk. Ferner kamen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen waren. Insbesondere fielen folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:

- die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern,
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie
- die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Im Betrachtungszeitraum fanden jährliche Vorstandssitzungen statt. Über die Inhalte der Vorstandssitzungen wurden Protokolle erstellt.

Festzustellen war, dass keine schriftliche Dokumentation der Beschlüsse des Vorstandes zu der im Betrachtungszeitraum erfolgten Aufnahme von 2 Angestellten des Vereines Wiener Volksliedwerk vorlag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, auf die Dokumentation der Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der Wahrnehmung der in dessen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben zu achten.

Ferner sahen die Statuten vor, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter aus verschiedenen Bereichen mit beratender Stimme im Vorstand vertreten sein konnten. Diese Bereiche umfassten beispielsweise Vertreterinnen bzw. Vertreter der MA 7 - Kultur, der

MA 13 - Bildung und Jugend, der Musiklehranstalten der Stadt Wien, der einschlägigen Wissenschaften etc.

Die Vereinsstatuten sahen keine näheren Bestimmungen über z.B. die Wahl dieser Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten vor. Laut Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk bildeten diese Vertreterinnen bzw. Vertreter einen Beirat und hatten eine rein beratende Funktion.

Die Wahl des Beirats für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 erfolgte in der Generalversammlung 2017. In dieser wurde die Wahl des Beirats einstimmig angenommen. In diesem Beirat fanden sich u.a. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Musikwissenschaften, jedoch auch Personen, die nicht in der taxativen Aufzählung der möglichen Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Statuten genannt waren. So war ein Vertreter der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement als Beirat nominiert. Diese Nominierung erfolgte lt. Angabe der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung und lag u.a. aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses zwischen dem Verein Wiener Volksliedwerk und der Stadt Wien (s. Punkt 5.5).

Auch wenn die Funktion des Beirats im VerG nicht explizit geregelt war, musste ein allfällig eingerichteter Beirat in den Statuten vorgesehen sein. Seine Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sollten in den Statuten konkretisiert werden. Dabei wäre jedenfalls sicherzustellen, dass es bei den im Beirat tätigen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadt Wien zu keinen Interessenskonflikten bzw. Widersprüchen zu den dienstlichen Interessen kommt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Bestimmungen der Statuten betreffend den Beirat zu evaluieren und gegebenenfalls dessen Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen zu konkretisieren.

4.1.3 Die Rechnungsprüfenden wurden lt. den Statuten durch die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfenden des Betrachtungszeitraums wurden in der bereits erwähnten Generalversammlung vom 28. November 2017 gewählt.

Eine Rechnungsprüfung hatte lt. VerG innerhalb von 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erfolgen. Da das VerG vorsah, dass eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen war, musste eine Überprüfung durch die Rechnungsprüfenden somit spätestens im 9. Monat nach Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Einschau in die übermittelten Unterlagen fest, dass die Rechnungsprüfung lediglich alle 2 Jahre für die beiden vorangegangenen Jahre erfolgte. Im konkreten Fall erfolgte die Rechnungsprüfung für die Jahre 2017 und 2018 am 14. November 2019. Die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 fand am 18. November 2021 statt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die im VerG vorgesehenen Fristen hinsichtlich der Rechnungsprüfung einzuhalten und künftig jährliche Rechnungsprüfungen durchzuführen.

Gemäß VerG hatten die Rechnungsprüfenden dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hatte die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschah dies in der Generalversammlung, waren die Rechnungsprüfenden einzubinden.

Hinsichtlich der Anwesenheit der Rechnungsprüfenden bei der Generalversammlung war festzustellen, dass diese in der im Betrachtungszeitraum stattgefundenen Generalversammlung 2019 nicht persönlich anwesend waren. Auch in der Generalversammlung im November 2021 waren die Rechnungsprüfenden nicht anwesend. Um den je-

weiligen Bericht zu präsentieren und zu etwaigen Rückfragen Stellung nehmen zu können, wäre die persönliche Anwesenheit zumindest einer bzw. eines Rechnungsprüfenden angebracht gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, in den künftigen Generalversammlungen, in denen die Vereinsmitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung informiert werden, die persönliche Anwesenheit zumindest einer bzw. eines Rechnungsprüfenden sicherzustellen.

Laut VerG war die Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüfenden zu überprüfen. Dabei war auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, insbesondere auf sogenannte In-sich-Geschäfte, gesondert einzugehen.

Die im Betrachtungszeitraum durchgeführten Rechnungsprüfungen zeigten u.a. Verbesserungspotenziale in der Erstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenspiegels, der Ausbuchung von Rundungsdifferenzen sowie in der Auflösung von Rückstellungen. Mit der Anmerkung, diese Verbesserungsvorschläge umzusetzen, wurde die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die ordnungsgemäße Rechnungslegung bestätigt. Auf In-sich-Geschäfte, wie im VerG vorgesehen, wurde bei der Rechnungsprüfung nicht eingegangen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien waren jedoch die Vereinbarungen zur Untervermietung mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden (s. Punkt 5.5) sowie die entgeltliche Erbringung künstlerischer Leistungen durch den geschäftsführenden Vorsitzenden (s. Punkt 5.7) als In-sich-Geschäfte anzusehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, bei künftigen Rechnungsprüfungen auf In-sich-Geschäfte einzugehen.

4.1.4 Das Schiedsgericht setzte sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und war bei allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zu berufen. Entscheidungen wurden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt und waren vereinsintern endgültig.

#### **4.2 Organschaftliche Vertretung**

Die Vertretung des Vereines Wiener Volksliedwerk nach außen oblag gemäß den Vereinsstatuten der bzw. dem Vorsitzenden. Diese bzw. dieser wurde von der bzw. von dem geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten, die bzw. der für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte zu sorgen hatte. Die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende war zusammen mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier, zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein Wiener Volksliedwerk nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, konnten ausschließlich der geschäftsführende Vorsitzende, die Kassierin bzw. der Kassier oder deren bzw. dessen Stellvertretung erteilen.

Bei Befolgung dieser - an die Musterstatuten des Bundesministeriums für Inneres angelehnten - statutarischen Vertretungsregelungen wäre die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende befugt, mündlich unbegrenzt über das Vereinsvermögen zu verfügen bzw. Rechtsgeschäfte jeglicher Art abzuschließen. Zeitgleich wäre aber bei jeder noch so geringfügigen schriftlichen Vereinbarung eine Zustimmung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sowie der Kassierin bzw. des Kassiers erforderlich gewesen.

Festzustellen war, dass Verträge in der Praxis überwiegend durch die Geschäftsleiterin des Vereines Wiener Volksliedwerk alleine gezeichnet wurden. Diese war gemäß den Vereinsstatuten nicht für den Verein Wiener Volksliedwerk alleine vertretungsbefugt.

Seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk wurde eine Bevollmächtigung aus dem Jahr 2004 vorgelegt, in der festgelegt wurde, dass die Geschäftsleiterin zusammen mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereines Wiener Volksliedwerk in laufenden Geld- und Geschäftsangelegenheiten zeichnungsberechtigt war. Laufende Geldangelegenheiten waren in diesem Schreiben näher definiert als Banküberweisungen, Barkassenauszahlungen sowie Honorarauszahlungen. Laufende Geschäftsangelegenheiten umfassten Subventionsansuchen sowie Verträge mit Behörden und Firmen, die

den laufenden Betrieb des Vereines Wiener Volksliedwerk und die Veranstaltungsorganisation betrafen. Diese Bevollmächtigung war jedoch nicht von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterfertigt worden. Eine gültige, schriftliche Bevollmächtigung durch die vertretungsbefugten Organe des Vereines Wiener Volksliedwerk für eine Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsleiterin lag folglich nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse zu evaluieren und diese klarer zu fassen.

Ferner sollten im Bedarfsfall schriftliche Bevollmächtigungen erteilt werden, in denen die Art und der Umfang von im Innenverhältnis wirksamen Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse klar geregelt sind.

#### **4.3 Organisatorische Elemente**

Ein Organigramm bzw. eine dokumentierte Aufbau- und Ablauforganisation lag für den Verein Wiener Volksliedwerk nicht vor. Laut Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk existierten auch keine Geschäftsordnungen, Handbücher oder andere Anweisungen.

Im Wesentlichen leitete sich das Handeln des Vorstandes und der Beschäftigten somit aus der Verfolgung des Vereinszwecks und den Statuten sowie aus mündlichen Anweisungen ab.

Der Verein Wiener Volksliedwerk wies eine überschaubare Struktur auf. Die Aufgabenverteilung war im Wesentlichen in den Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeitenden dokumentiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitenden und der flachen Hierarchie erschien ein laufender Informationsaustausch innerhalb der Organisation gegeben. Dennoch sollten wiederkehrende, sensible Arbeitsabläufe (z.B. Kassengebarung, Kartenverkauf, Beschaffungen und Leistungsvergaben) einheitlich geregelt und entsprechend dokumentiert werden, um die Basis für ein funktionierendes



IKS zu schaffen und das Wissen über die internen Geschäftsabläufe auch im Fall einer Personalfluktuations zu erhalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, wiederkehrende, sensible Arbeitsabläufe (beispielsweise für die Kassengebarung, den Kartenverkauf, für Beschaffungen sowie Leistungsvergaben) einheitlich zu regeln und die einzuhaltende Vorgehensweise zu dokumentieren.

#### **4.4 Managementinformationssysteme**

4.4.1 Ein IKS kann als die Gesamtheit der prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation definiert werden. Es ist ein in die Arbeitsprozesse eingebettetes und nicht darauf aufgesetztes System. Ein IKS sollte nicht nur auf die Rechnungslegung beschränkt sein, sondern vielmehr alle wesentlichen Geschäftsprozesse einbeziehen. Ziel eines IKS ist die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit der betrieblichen Abläufe.

Ein IKS und ein Risikomanagementsystem sind untrennbar miteinander verbunden. Ein Risikomanagementsystem ist die Voraussetzung für ein lückenloses IKS und die ständig wiederkehrenden Prüfungen des Risikomanagementsystems bilden die Basis für die Weiterentwicklung des IKS.

Im Verein Wiener Volksliedwerk war kein strukturiertes IKS implementiert, wenngleich grundlegende Elemente eines IKS (wie z.B. ein durchgängiges Vieraugenprinzip im unbaren Zahlungsverkehr) Anwendung fanden. Regelungen im Sinn eines Risikomanagementsystems waren gleichfalls nicht vorhanden.

Die Umsetzung gewisser Maßnahmen des IKS und des Risikomanagementsystems erschien dem Stadtrechnungshof Wien trotz der überschaubaren Struktur des Vereines Wiener Volksliedwerk sinnvoll.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, unter Berücksichtigung der bestehenden Elemente, die Einführung eines strukturierten und an

die Betriebsgröße angepassten IKS und eines Risikomanagementsystems zu evaluieren.

4.4.2 Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützt das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden.

Festzustellen war, dass der Verein Wiener Volksliedwerk im Jahr 2019 eine Compliance-Richtlinie erstellt hatte. Ziele dieser Richtlinie waren u.a. die präventive Verhinderung von Regelverstößen sowie die rasche Identifizierung erfolgter Verstöße. Ferner enthielt die Richtlinie Vorgaben in Bezug auf den Umgang mit Einladungen, Geschenken und anderen persönlichen Vorteilen sowie die Gleichbehandlung von Personen. In der Compliance-Richtlinie wurde zudem festgehalten, dass der Verein Wiener Volksliedwerk aufgrund seiner minimalen Größe auf ein ausführlicheres Regelwerk zum Thema Compliance verzichtete.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die Auseinandersetzung des Vereines Wiener Volksliedwerk mit dem Thema Compliance und das Vorliegen einer Compliance-Richtlinie.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die bestehende Compliance-Richtlinie regelmäßig zu evaluieren und das Compliance-Manage-

mentsystem u.a. unter Berücksichtigung der Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und der Mitarbeitendenzahl der Organisation sowie der Höhe der Förderungen weiterzuentwickeln.

## **5. Wirtschaftliche Betrachtung**

Der Verein Wiener Volksliedwerk war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen und hatte somit eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen. Das Geschäftsjahr des Vereines Wiener Volksliedwerk entsprach dem Kalenderjahr.

### **5.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

5.1.1 Der Vorstand des Vereines Wiener Volksliedwerk beauftragte im Betrachtungszeitraum für die laufende Buchhaltung sowie die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einen externen Buchhalter.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2018 bis 2020 wurden in Form von Saldenlisten vorgelegt. Wie bereits erwähnt, hatte der Vorstand gemäß den Bestimmungen des VerG innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Im Jahr 2018 erfolgte die Erstellung zeitgerecht im März 2019. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2019 und 2020 wurden jeweils im Oktober des Folgejahres fertiggestellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, sicherzustellen, dass innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine formelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt wird.

5.1.2 Das VerG sah keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie einer Vermögensübersicht vor. Jedoch enthielt das Fachgutachten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer KFS/RL 19 zum Thema Rechnungslegung der Vereine (2021) diesbezüglich genauere Regelungen.

Hinsichtlich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung enthielt das Fachgutachten eine Empfehlung für eine Mindestgliederung. In Bezug auf die Vermögensübersicht wurde vorgegeben, dass, um die Finanzlage rechtzeitig und hinreichend erkennbar zu machen, zumindest kurzfristig verwertbare Vermögensgegenstände sowie sämtliche Verbindlichkeiten auszuweisen waren.

Aus Sicht des Vereines Wiener Volksliedwerk waren die Vermögensübersichten in den jährlich erstellten Saldenlisten enthalten. Festzustellen war, dass in den vorgelegten Saldenlisten die Kassenstände sowie bestehende Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen waren. Forderungen sowie Verbindlichkeiten des Vereines Wiener Volksliedwerk zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres gingen daraus jedoch nicht hervor. Die Mindestbestandteile einer Vermögensübersicht waren folglich nicht gegeben und die aktuelle Finanzlage des Vereines Wiener Volksliedwerk aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht hinreichend erkennbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, jährlich eine Vermögensübersicht zu erstellen, aus der die aktuelle Finanzlage des Vereines Wiener Volksliedwerk hinreichend erkennbar ist.

5.1.3 Ferner war festzustellen, dass die laufende Buchhaltung des Vereines Wiener Volksliedwerk an eine doppische Buchhaltung angelehnt war. So wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf dem Bank- bzw. Kassenkonto sowie auf dem jeweiligen Buchhaltungskonto verbucht. Zudem wurden in den Saldenlisten des Vereines Wiener Volksliedwerk, die zum Jahresende erstellt wurden, diverse Begrifflichkeiten der doppischen Buchhaltung - wie z.B. Aktiva und Passiva, Aufwände und Erträge sowie Gewinn und Verlust - verwendet und Rückstellungen gebildet bzw. erfolgswirksam aufgelöst (s. Punkt 5.2.3). Im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung waren jedoch nicht die periodenbezogenen Aufwände und Erträge, sondern die tatsächlich im Geschäftsjahr geflossenen Einnahmen und Ausgaben chronologisch zu erfassen und der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zu bestimmen.

Wenngleich keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer doppischen Buchhaltung für einen Verein dieser Größenordnung bestand, war eine freiwillige Erstellung eines Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des UGB in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung streng nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip zu führen und darauf zu achten, die Vorgaben einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einzuhalten.

Ferner empfahl der Stadtrechnungshof Wien, zu evaluieren, ob die Erstellung eines Jahresabschlusses nach dem UGB zweckmäßiger wäre.

## 5.2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

5.2.1 In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vereines Wiener Volksliedwerk der Jahre 2018 bis 2020 dargestellt (Beträge in EUR). Die einzelnen Konten der Saldenlisten des Vereines Wiener Volksliedwerk wurden vom Stadtrechnungshof Wien aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 3: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	Veränderung 2018/20 in %
Einnahmen	396.103,23	398.845,39	357.920,81	-9,6
davon Subventionen	266.394,09	274.731,00	278.101,68	4,4
davon Mitgliedsbeiträge	14.183,84	11.771,30	10.216,00	-28,0
davon Spenden & Sponsoring	14.858,58	16.975,18	12.929,02	-13,0
davon betriebliche Einnahmen	93.498,12	88.879,97	50.140,03	-46,4
davon sonstige Einnahmen	7.168,60	6.487,94	6.534,08	-8,9
Ausgaben	-395.981,76	-404.229,69	-352.873,64	-10,9
davon Sachausgaben	-220.596,62	-229.396,03	-177.196,62	-19,7
davon Personalausgaben	-175.204,25	-174.103,89	-169.317,34	-3,4
davon sonstige Ausgaben	-180,89	-729,77	-6.359,68	3.415,8
Jahresergebnis	121,47	-5.384,30	5.047,17	4.055,1

Quelle: Verein Wiener Volksliedwerk, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.2.2 Der Anstieg in der Position Subventionen war u.a. auf die Erhöhung der Förderung der MA 7 - Kultur für das „wean hean“ Festival ab dem Jahr 2019 zurückzuführen. Im Jahr 2020 erhielt der Verein Wiener Volksliedwerk zudem anlässlich der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und des damit einhergehenden verringerten Einnahmen aufgrund des temporären Verbotens eine Förderung durch den NPO-Unterstützungsfonds. Dadurch konnte der Rückgang an Förderungen durch die Arbeiterkammer und die GFÖM im Jahr 2020 kompensiert werden.

Der Rückgang an Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen von rd. 28 % war z.T. darauf zurückzuführen, dass Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2019 bereits im Jahr 2018 einbezahlt wurden und diese Position folglich in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2018 erhöht war.

Der Verein Wiener Volksliedwerk lukrierte Spenden überwiegend im Rahmen von Veranstaltungen. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und des damit einhergehenden temporären Verbotens im Jahr 2020 wurden deutlich weniger Spenden als in den Vorjahren vereinnahmt. Zum Teil konnte dieser Einnahmerückgang durch Spenden für die vom Verein Wiener Volksliedwerk publizierte Zeitung „Bockkeller“ kompensiert werden, in Summe kam es jedoch zu einem Rückgang in dieser Position von rd. 13 %.

Auch die betrieblichen Einnahmen gingen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und des damit einhergehenden temporären Verbotens im Jahr 2020 stark zurück. So sanken beispielsweise die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten um rd.  $\frac{2}{3}$ . Die Einnahmen aus Raumvermietungen sanken um rd.  $\frac{1}{4}$ .

Der Rückgang der sonstigen Einnahmen war überwiegend auf die Position „sonstige Einnahmen“ zurückzuführen. Dazu führte der Verein Wiener Volksliedwerk an, dass im Jahr 2018 Unklarheiten in Bezug auf die Besteuerung der Einnahmen aus Raumvermietungen bestanden. Das Konto „sonstige Einnahmen“ wurde als Hilfskonto für die

Verbuchung der unklaren Beträge herangezogen, ab dem Jahr 2019 wurden die Einnahmen aus Raumvermietungen zur Gänze auf dem dafür vorgesehenen Konto verbucht.

5.2.3 Im Betrachtungszeitraum sanken die Sachausgaben um rd. 20 %. Auch dies war auf die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und des damit einhergehenden temporären Veranstaltungsverbotes im Jahr 2020 zurückzuführen. Im Jahr 2020 wurden nur knapp halb so viele Veranstaltungen durchgeführt wie in den Jahren 2018 und 2019 und das „wean hean“ Festival musste abgesagt bzw. als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Dies spiegelte sich u.a. in einem deutlichen Rückgang bei den Gagen für Künstlerinnen bzw. Künstler sowie bei den Ausgaben für das Catering für Künstlerinnen bzw. Künstler wider. Auch die Ausgaben für Anmietungen von Veranstaltungsräumlichkeiten gingen dadurch stark zurück.

Zudem war ein geringer Rückgang bei den Personalausgaben im Jahr 2020 festzustellen. Die Mitarbeitenden des Vereines Wiener Volksliedwerk wurden auch während der COVID-19-Pandemie weiter beschäftigt und waren überwiegend im Homeoffice tätig. Die Möglichkeit der Kurzarbeit wurde nicht in Anspruch genommen. Im Jahr 2020 wurde jedoch für die Geschäftsleiterin des Vereines Wiener Volksliedwerk Altersteilzeit beantragt und diese auch vom AMS genehmigt. Zudem war im Jahr 2020 eine Mitarbeiterin des Vereines Wiener Volksliedwerk ab dem 2. Halbjahr in Bildungskarenz.

Die Erhöhung in der Position „sonstige Ausgaben“ ergab sich aufgrund der Auflösung von Rückstellungen in den Jahren 2018 und 2019. Die Rückstellungen wurden vom Verein Wiener Volksliedwerk für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für Investitionen und Reparaturen (z.B. Reparatur des Saalbodens, eines Gartenhauses sowie die laufende Erneuerung der EDV-Ausstattung) gebildet. Im Jahr 2018 beliefen sich die Rückstellungen für den Jahresabschluss auf 2.000,-- EUR, jene für Investitionen und Reparaturen auf 16.200,-- EUR. Die Auflösung der Rückstellungen wurde von den Rechnungsprüfenden des Vereines Wiener Volksliedwerk im Rahmen der Prüfung der

Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 empfohlen. Der Verein Wiener Volksliedwerk löste im Jahr 2018 die Rückstellung für den Jahresabschluss zur Gänze und im Jahr 2019 zu je  $\frac{1}{5}$  der Investitions- und Reparaturrückstellungen ergebniswirksam auf. Im Jahr 2020 wurden keine weiteren Rückstellungen aufgelöst, weshalb der Aufwand in dieser Position im Vergleich zu den Vorjahren entsprechend erhöht war. Zum 31. Dezember 2020 verfügte der Verein Wiener Volksliedwerk über Investitions- und Reparaturrückstellungen in der Höhe von 9.720,-- EUR.

Für den Stadtrechnungshof Wien erschien es nachvollziehbar, dass der Verein Wiener Volksliedwerk die Notwendigkeit sah, finanzielle Vorsorge für etwaige Investitionen und Reparaturen zu treffen. Anzumerken war jedoch, dass bei der Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung grundsätzlich keine erfolgswirksame Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen vorgesehen war. Stattdessen waren aufgrund des Zufluss-Abfluss-Prinzips nur zahlungswirksame Geschäftsfälle in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu berücksichtigen. Wesentliche Rückstellungen waren jedoch in der Vermögensübersicht des Vereines Wiener Volksliedwerk auszuweisen, um ein getreues Bild über die finanzielle Lage abzubilden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Bildung und Auflösung von Rückstellungen nicht erfolgswirksam in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu berücksichtigen, jedoch wesentliche Rückstellungen in der Vermögensübersicht auszuweisen.

### **5.3 Kontengebarung**

5.3.1 Der Verein Wiener Volksliedwerk verfügte über 3 Bankkonten, ein Hauptkonto, ein Konto für das „wean hean“ Festival sowie ein Konto für Spenden und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich besaß der Verein Wiener Volksliedwerk eine Kreditkarte, die von der Geschäftsleiterin verwendet werden konnte.

Der unbare Zahlungsverkehr erfolgte mittels Telebanking. Dabei konnten die Büroleiterin sowie die für die Organisation des „wean hean“ Festivals zuständige Mitarbeiterin



auf das Telebankingsystem zugreifen und Zahlungsanweisungen vorerfassen. Der geschäftsführende Vorsitzende, die Kassierin sowie die Geschäftsleiterin des Vereines Wiener Volksliedwerk konnten im Betrachtungszeitraum Zahlungen freigeben. Dabei lagen kollektive Zeichnungsberechtigungen vor, sodass immer 2 Personen gemeinsam eine Transaktion zeichnen mussten. In der Regel wurde dies vom geschäftsführenden Vorsitzenden und der Geschäftsleiterin gemeinsam durchgeführt. Ein Vieraugenprinzip im Rahmen des unbaren Zahlungsverkehrs war folglich gegeben.

Zum Prüfungszeitpunkt war eine Anpassung der Zeichnungsberechtigungen geplant, da es infolge der Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Generalversammlung vom 26. November 2021 zu personellen Änderungen kam.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinsbankkonten regelmäßig zu evaluieren und deren Aktualität sicherzustellen.

5.3.2 Der Verein Wiener Volksliedwerk gab an, im Betrachtungszeitraum keine Vergleichsangebote weiterer Banken eingeholt zu haben. Mit dem kontoführenden Bankinstitut wurden jedoch lt. Angabe mehrfach Verhandlungen geführt und eine Verbesserung der Konditionen erzielt.

Im Sinn einer wirtschaftlichen Vorgehensweise und des Wettbewerbs sollten Konditionen für Bankkonten und Kreditkarten regelmäßig evaluiert und Vergleichsangebote eingeholt werden. Allenfalls vorliegende günstigere Konditionenangebote anderer Bankinstitute könnten auch ohne einen Wechsel für Verhandlungen mit dem derzeitigen Bankinstitut verwendet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, im Sinn der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs regelmäßig Vergleichsangebote anderer Bankinstitute einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren.

## **5.4 Kassengebarung**

5.4.1 Vom Verein Wiener Volksliedwerk wurden in Summe 2 Kassen geführt, wobei eine davon spezifisch für das „wean hean“ Festival vorgesehen war. Beide Kassen wurden getrennt voneinander in den Vereinsräumlichkeiten in versperrbaren Kästen aufbewahrt.

Die Gebarung der Hauptkasse oblag der Büroleiterin des Vereines Wiener Volksliedwerk. Die damit betraute Mitarbeiterin führte auch das Kassenjournal. Im Bedarfsfall hatten jedoch alle Mitarbeitenden des Vereines Wiener Volksliedwerk Zugriff auf die Vereinskasse, da bekannt war, wo der Schlüssel zum Schrank, in dem die Kasse aufbewahrt wurde, verwahrt war.

Auf die Kasse für das „wean hean“ Festival hatte ausschließlich die für die Gesamtorganisation des Festivals zuständige Mitarbeiterin des Vereines Wiener Volksliedwerk Zugriff. Diese führte auch das Kassenjournal.

Bargeldbestände waren im Weg der Betriebsversicherung des Vereines Wiener Volksliedwerk bis zu einem bestimmten Betrag versichert. Festzustellen war, dass der Kassenstand bei den Kassen im Betrachtungszeitraum mehrfach über dem versicherten Höchstbetrag lag.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, Bargeldbestände in den Vereinskassen möglichst gering zu halten und stets darauf zu achten, dass der laufende Kassenstand die Versicherungssumme für Bargeldbestände nicht übersteigt.

5.4.2 Ferner wurde festgestellt, dass im Kassenjournal der Kasse für das „wean hean“ Festival im Jahr 2019 über einen Zeitraum von ca. 1 Monat ein negativer Kassenbestand ausgewiesen war.

Derartige negative Kassenstände können dadurch entstehen, dass die Kasseneingänge bzw. Kassenausgänge nicht chronologisch erfasst wurden oder privates Geld in die Kasse eingelegt und dies im Kassenbuch nicht erfasst wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, darauf zu achten, dass keine negativen Kassenstände ausgewiesen werden.

5.4.3 Laut Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk fanden regelmäßige Kassenprüfungen statt. Die Hauptkasse wurde zumindest alle 2 Wochen abgerechnet und geprüft. Die Kasse für das „wean hean“ Festival wurde während des Festivals wöchentlich und im 2. Halbjahr aufgrund der geringen Anzahl an Kassenbewegungen 1-mal pro Monat geprüft. Im Betrachtungszeitraum wurden die Ergebnisse der Kassenprüfungen nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Ergebnisse der regelmäßigen Kassenprüfungen zu dokumentieren.

## **5.5 Vermietung von Vereinsräumlichkeiten**

5.5.1 Der Sitz des Vereines Wiener Volksliedwerk befand sich in einem im Eigentum der Stadt Wien stehenden Gebäude. Dieses wurde im Jahr 1993 angemietet und im selben Jahr vom Verein Wiener Volksliedwerk bezogen. Die Nutzfläche umfasste rd. 475 m<sup>2</sup>, die sich auf 2 Stockwerke verteilten. Der Mietvertrag unterlag den Bestimmungen des MRG und wurde auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Im Mietvertrag aus dem Jahr 1993 war festgelegt, dass eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte oder die Verwendung für andere Zwecke unzulässig war. Davon ausgenommen war eine teilweise Untervermietung an den Dachverband Österreichisches Volksliedwerk und den Verein Niederösterreichisches Volksliedwerk.

Festzustellen war, dass sowohl mit dem Österreichischen Volksliedwerk als auch mit dem Niederösterreichischen Volksliedwerk ein Untermietverhältnis bestand. Nach Beendigung dieser beiden Untermietverhältnisse ersuchte der Verein Wiener Volksliedwerk die Stadt Wien im Jahr 2001 einen neuen Untermieter anzuerkennen. Diesem Ansuchen wurde stattgegeben und das Untermietverhältnis blieb bis Ende des Jahres 2013 bestehen.

Mit Schreiben vom 21. März 2014 ersuchte der Verein Wiener Volksliedwerk die den Mietgegenstand verwaltende MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement um Anerkennung neuer Untermieterinnen bzw. Untermieter. Dem Ansuchen wurde mit Schreiben vom 24. April 2014 stattgegeben und die Untervermietung per 1. Mai 2014 bis auf Widerruf gestattet.

Infolge wurden 3 Untermietverträge abgeschlossen. Einer dieser Verträge war im Vieraugenprinzip vom geschäftsführenden Vorsitzenden und der Schriftführerin des Vereines Wiener Volksliedwerk unterfertigt. Die beiden anderen Untermietverträge waren seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk einzig von der Schriftführerin unterfertigt. Dies stand nicht im Einklang mit den in den Vereinsstatuten definierten Vertretungsregelungen, denen zufolge der geschäftsführende Vorsitzende zusammen mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier, zeichnungsberechtigt war. Da die Untervermietung von Vereinsräumlichkeiten aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien als Geldangelegenheit zu werten war, wäre eine Zeichnung im Vieraugenprinzip durch die geschäftsführende Vorsitzende bzw. den geschäftsführenden Vorsitzenden zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Einhaltung der in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse wurde auf die in Punkt 4.2 ausgesprochene Empfehlung verwiesen.

5.5.2 Bezüglich der beiden alleinig durch die Schriftführerin unterfertigten Mietverträge war anzumerken, dass es sich dabei um In-sich-Geschäfte handelte. So hatte der

geschäftsführende Vorsitzende des Vereines Wiener Volksliedwerk Leitungsfunktionen in den Organisationen, mit denen die Untermietverträge abgeschlossen wurden, inne. Folglich war es nachvollziehbar, dass der geschäftsführende Vorsitzende diese Verträge nicht für den Verein Wiener Volksliedwerk zeichnete. Da die Schriftführerin des Vereines Wiener Volksliedwerk gemäß den Vereinsstatuten jedoch nicht einzelvertretungsbefugt war, sollte in derartigen Fällen im Sinn des Vieraugenprinzips die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes eingeholt oder ein entsprechender Vorstandsbeschluss erwirkt werden. Für einen der beiden Untermietverträge war die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder im Protokoll zur Vorstandssitzung vom 9. Dezember 2013 dokumentiert. Für den anderen Untermietvertrag lag keine schriftliche Dokumentation der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, auch bei In-sich-Geschäften die Einhaltung der Vertretungsregelungen des Vereines Wiener Volksliedwerk in Bezug auf das Vieraugenprinzip sicherzustellen.

## 5.6 Veranstaltungsstatistik

5.6.1 Der Verein Wiener Volksliedwerk organisierte neben den Veranstaltungen im Rahmen des „wean hean“ Festivals im Zuge der Veranstaltungsreihe „Hauptsache Wien“ Konzerte mit wienerischer, österreichischer und internationaler Volksmusik sowie Musikantinnen- bzw. Musikantentage, Offene Singen und Wienerlied-Stammtische. Die Anzahl der Veranstaltungen und der Besuchenden im Betrachtungszeitraum sowie wesentliche Kennzahlen zum Veranstaltungsbetrieb sind in der nachstehenden Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Veranstaltungen des Vereines Wiener Volksliedwerk in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Anzahl der Veranstaltungen	56	62	34
Anzahl Besuchende	6.324	6.289	2.201
Ermäßigte Karten in %	40,0	40,0	40,0
Freikarten bei Konzerten in %	5,0	5,0	5,0
Gesamtkapazität	9.206	8.481	2.751

Jahr	2018	2019	2020
Gesamtauslastung in %	68,7	74,2	80,0

Quelle: Verein Wiener Volksliedwerk, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.6.2 Die Gesamtanzahl der Veranstaltungen des Vereines Wiener Volksliedwerk im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 belief sich auf durchschnittlich rd. 51 Veranstaltungen jährlich. Unter „Veranstaltungen“ waren sowohl Workshops als auch Konzerte zu verstehen, bei denen der Verein Wiener Volksliedwerk Veranstalter oder Kooperationspartner war.

Im Jahr 2020 kam es im Vergleich zum Jahr 2019 zu einem Rückgang der Veranstaltungen um rd. 45 %, da 33 geplante Veranstaltungen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie abgesagt werden mussten. Dies betraf insbesondere die Veranstaltungsreihe im Rahmen des „wean hean“ Festivals. Anstelle des geplanten „wean hean“ Festivals wurde eine „wean rean“ Quarantäne-Livestream-Show veranstaltet. Die Teilnahme war unentgeltlich möglich und floss nicht in die Besuchendenstatistik 2020 ein.

5.6.3 Die Anzahl der Besuchenden betrug im Jahresdurchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 rd. 4.900 Besuchende, wobei in den Jahren 2018 und 2019 im Durchschnitt rd. 6.300 Besuchende an den Veranstaltungen des Vereines Wiener Volksliedwerk teilnahmen. Der Rückgang der Besuchenden von 2019 auf 2020 betrug rd. 65 %. Dies war ebenfalls auf die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

5.6.4 Mitglieder des Vereines Wiener Volksliedwerk erhielten ermäßigten Eintritt zu Veranstaltungen. Auch Studierende sowie Schülerinnen bzw. Schüler konnten ermäßigte Tickets erwerben. Im Rahmen des „wean hean“ Festivals wurden über diversere Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner weitere Ermäßigungen angeboten. Freikarten wurden im Rahmen der Kooperation Hunger auf Kunst und Kultur ausgegeben. Darüber hinaus konnten die Kunstschaaffenden des jeweiligen Abends über ein geringes Kontingent an Freikarten verfügen und Personen auf die Gästeliste

setzen. Im Rahmen des „wean hean“ Festivals wurden auch Freikarten für die Verlosung im Zuge von Gewinnspielen ausgegeben.

Die Anzahl der ermäßigten Karten sowie die der Freikarten für Konzerte wurde durch den Verein Wiener Volksliedwerk für den Betrachtungszeitraum geschätzt, da keine solide Datenbasis für eine Berechnung vorlag. So wurde vom Verein Wiener Volksliedwerk für die Jahre 2018 bis 2020 ein Anteil an ermäßigten Karten von rd. 40 % und ein Freikartenanteil bei Konzerten von rd. 5 % angegeben. Die fehlende Datenbasis wurde durch den Verein Wiener Volksliedwerk damit begründet, dass die Betreuung der Abendkasse durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchgeführt wurde und von diesen keine einheitliche Vorgangsweise bei der Dokumentation der Kartentypen erfolgte. An der Abendkasse wurden den Besuchenden fortlaufend nummerierte Abrisse aus einem Kartenblock ausgegeben. Die Gesamtzahl der Besuchenden wurde anhand der ausgegebenen Abrisszettel ermittelt und dokumentiert. Ebenso wurden die Karteneinnahmen ermittelt und in die Vereinskasse abgeführt. Der Anteil an Freikarten und ermäßigten Karten wurde lt. Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk anhand des Verhältnisses zwischen Gesamtbesuchenden und Karteneinnahmen ermittelt.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war auch im Sinn des IKS eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erhebung und Dokumentation der Besuchendenzahlen je nach Kartentyp erforderlich. So sollte für jede Veranstaltung die Anzahl der ausgegebenen Freikarten sowie die Anzahl der ermäßigten Eintritte und Vollpreiskarten dokumentiert werden, um u.a. die Karteneinnahmen rechnerisch überprüfen und deren Ordnungsmäßigkeit feststellen zu können.

In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine im Punkt 4.3 ausgesprochene Empfehlung, wiederkehrende, sensible Arbeitsabläufe wie beispielsweise für den Kartenverkauf an der Abendkasse einheitlich zu regeln und die einzuhaltende Vorgehensweise zu dokumentieren.

Darüber hinaus empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Volksliedwerk, im Sinn einer transparenten und ordnungsgemäßen Abrechnung, die genaue

Anzahl der ausgegebenen Kartentypen (Vollpreis, ermäßigte Karte, Freikarte) zu erheben und zu dokumentieren.

5.6.5 Die durchschnittliche Gesamtauslastung der Veranstaltungen des Vereines Wiener Volksliedwerk lag im Betrachtungszeitraum bei rd. 74 %. Der Auslastungsgrad einzelner Veranstaltungen schwankte dabei stark. Insgesamt wiesen im Betrachtungszeitraum 22 Veranstaltungen einen Auslastungsgrad von weniger als 50 % auf. Positiv zu vermerken war, dass keine der „wean hean“-Veranstaltungen in den Jahren 2018 und 2019 eine Auslastung von weniger als 50 % aufwies. Die durchschnittliche Auslastung in diesem Bereich lag bei rd. 86 %.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Auslastung der Veranstaltungen laufend zu monitoren und die Gründe für die geringe Auslastung einzelner Veranstaltungen zu evaluieren.

## **5.7 Belegeinschau**

5.7.1 Der Stadtrechnungshof Wien wählte für die Belegeinschau in Summe 70 Belege in Form einer Zufallsstichprobe sowie einer bewussten Auswahl aus den Buchungsjournalen der Jahre 2018 bis 2020 aus.

Die Belege wurden auf die Einhaltung der Vorgaben der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur und darüber hinaus auf die gesetzlichen Vorgaben des § 11 UStG überprüft.

Gemäß der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur waren zumindest folgende Angaben auf den Belegen anzuführen:

- Name und Adresse der bzw. des Rechnungslegenden,
- Name und Adresse der bzw. des Rechnungsempfangenden,
- Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (falls vorhanden),
- Ausstellungsdatum,
- Art der Leistung bzw. Lieferung und Leistungs- bzw. Lieferumfang,



- Leistungs- bzw. Lieferzeitraum,
- Betrag und allfällige Mehrwertsteuer sowie
- bei Fremdwährungen der tagesaktuelle Umrechnungskurs (Zeitpunkt der Bezahlung).

Zudem waren Rabatte, Skonti und dergleichen in Anspruch und in die Verrechnung aufzunehmen.

Bei Honorarnoten waren zusätzlich bei Barauszahlungen der Vermerk „Betrag bar erhalten“ und die Unterschrift der bzw. des Rechnungslegenden erforderlich.

Bei Taxirechnungen und Reisekostenabrechnungen waren folgende Angaben anzuführen:

- Name und Funktion der Fahrgäste bzw. Reisenden,
- Datum,
- Strecke sowie
- Zweck der Fahrt bzw. Reise.

Darüber hinaus waren gemäß § 11 UStG der Steuersatz bzw. ein Hinweis auf eine Befreiung oder den Übergang der Steuerschuld und ab einem Rechnungsbetrag von 400,-- EUR eine fortlaufende Rechnungsnummer anzuführen.

Zusätzlich wurden vom Stadtrechnungshof Wien Beauftragungen ab 3.000,-- EUR auf das Vorhandensein von Vergleichsangeboten, die gemäß der Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur einzuholen waren, überprüft. Die Beauftragung von künstlerischen Leistungen war lt. den Förderungsrichtlinien davon ausgenommen.

5.7.2 Festzustellen war, dass die Belege des Vereines Wiener Volksliedwerk in chronologischer Form und getrennt nach den jeweiligen Rechnungsjahren in Ordnern abgelegt waren. Zusätzlich gab es eigene Ordner für die Belege des „wean hean“ Festivals.

Die Belege waren nach den Buchungen auf den Kontoauszügen sortiert. Die Kassenbelege wurden getrennt davon als Beilage zum Kassenjournal aufbewahrt und waren fortlaufend durchnummeriert, sodass eine rasche Auffindbarkeit gegeben war.

5.7.3 In Bezug auf die Einholung von Vergleichsangeboten gab der Verein Wiener Volksliedwerk an, dass bei größeren Investitionen stets Preisvergleiche durchgeführt wurden.

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung wurde festgestellt, dass dies nicht durchgängig dokumentiert war und nicht für alle Beauftragungen über 3.000,-- EUR schriftliche Vergleichsangebote vorlagen. So konnten beispielsweise für eine Beschaffung von Büromöbeln im Jahr 2018 keine Vergleichsangebote vorgelegt werden. Diesbezüglich wurde seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk darauf verwiesen, dass die gesamte Büroausstattung bereits in den Vorjahren zu Sonderkonditionen von diesem Unternehmen bezogen wurde. Die im Jahr 2018 beschafften Möbelstücke stellten Ergänzungen dazu dar und wurden folglich beim gleichen Anbieter bestellt. Zuvor wurden lt. Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk telefonische Preisabfragen bei 2 anderen Anbieterinnen bzw. Anbietern durchgeführt.

Ebenso waren für die Beauftragung der Firma, die für die Tontechnik des „wean hean“ Festivals zuständig war, keine Vergleichsangebote eingeholt worden. Der Verein Wiener Volksliedwerk argumentierte, dass mit dem beauftragten Unternehmen eine langjährige Zusammenarbeit bestand und dieses zu sehr günstigen Konditionen arbeitete. Die Überprüfung der einzelnen Rechnungspositionen zeigte, dass marktübliche Preise verrechnet und zusätzlich hohe Rabatte gewährt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, die Vorgaben der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur einzuhalten und künftig mindestens 3 Vergleichsangebote bei allen Beauftragungen über 3.000,-- EUR einzuholen. In Fällen, in denen eine Einholung von 3 Vergleichsangeboten nicht möglich ist, sollte dies mit einer entsprechenden Begründung dokumentiert werden.

5.7.4 Ebenso überprüfte der Stadtrechnungshof Wien wiederkehrend beauftragte Leistungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Im Betrachtungszeitraum wurde vom Verein Wiener Volksliedwerk beispielsweise wiederkehrend eine Druckerei u.a. für den Druck der Vereinszeitung sowie von Postkarten und Werbematerialien beauftragt. Diese Druckerei wurde lt. Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk ausgewählt, nachdem die zuvor beauftragte Druckerei Konkurs angemeldet hatte. Die Auswahl erfolgte auf Basis eines Preisvergleiches, seither wurden keine weiteren Preisvergleiche angestellt.

Im Mietvertrag über den Vereinssitz war vereinbart, dass die Betreuung der Gehsteige (Schneesäuberung und Glatteis) durch den Verein Wiener Volksliedwerk auf eigene Kosten vorzunehmen war. Im Jahr 2016 erfolgten hinsichtlich der Schneeräumung ein Preisvergleich und ein Wechsel auf ein neues Unternehmen, das zum Prüfungszeitpunkt weiterhin beauftragt war. Weitere Preisvergleiche fanden zwischenzeitlich nicht statt.

Auch in Bezug auf Leistungen für Pressearbeit, Grafik und EDV-Dienstleistungen fanden sich in den Buchungsjournalen wiederkehrende Beauftragungen, für die nicht vor jeder Beauftragung Vergleichsangebote eingeholt wurden. Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte, dass insbesondere in diesen Bereichen durch diese Kontinuität in der Zusammenarbeit Synergien sowie eine höhere Qualität des Endergebnisses erzielt werden konnten. Im Sinn der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte jedoch stets die Marktüblichkeit der vereinbarten Konditionen gewährleistet sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, bei wiederkehrenden Leistungen regelmäßige Marktanalysen durchzuführen, um die Angemessenheit der verrechneten Preise beurteilen zu können und die Ergebnisse dieser Analysen zu dokumentieren.

5.7.5 Im Rahmen der Belegeinschau wurde festgestellt, dass die monatlichen Internetkosten recht hoch erschienen. Anzumerken war, dass der Internetvertrag im Jahr 2015

als Fortführung eines Altvertrages verlängert wurde. Der Verein Wiener Volksliedwerk erklärte hiezu, dass in der Vergangenheit mehrfach versucht wurde, den Anbieter zu wechseln, da es zu Schwankungen und Problemen bei der Internetverbindung kam, die den örtlichen Gegebenheiten geschuldet waren. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war aufgrund der monatlichen Kosten eine Marktrecherche bzw. Neuverhandlung einerseits der Kosten und andererseits der angebotenen Leistung angebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, den bestehenden Internetvertrag zu evaluieren und Nachverhandlungen hinsichtlich des Preis-/Leistungsverhältnisses anzustreben.

5.7.6 Ferner zeigte die Belegeinschau Verbesserungspotenzial bei der Vollständigkeit der gemäß § 11 UStG bzw. den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur geforderten Rechnungsbestandteile. So hatten Rechnungen den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens bzw. des Rechnungslegenden zu beinhalten. In 2 stichprobenweise eingesehenen Fällen der Jahre 2018 und 2019 war auf den Ausgangsrechnungen des Vereines Wiener Volksliedwerk keine Adresse angegeben. Da bei den im Jahr 2020 eingesehenen Ausgangsrechnungen durch einen neuen Briefkopf auf den Ausgangsrechnungen die Anschrift angegeben war, wurde von einer Empfehlung abgesehen.

In Bezug auf die stichprobenweise eingesehenen Eingangsrechnungen, die an den Verein Wiener Volksliedwerk gerichtet waren, war festzustellen, dass vereinzelt die Angabe der USt bzw. eines Hinweises auf eine etwaige Befreiung von der USt fehlte. In einem Fall war auf einer Taxirechnung der Zweck der Fahrt nicht dokumentiert. In einem weiteren Fall fehlte bei einer Barzahlung ein entsprechender Vermerk, dass der Betrag erhalten wurde. Vereinzelt war der Leistungszeitraum nicht genau definiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, verstärkt auf die Vollständigkeit der gemäß § 11 UStG bzw. den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur geforderten Rechnungsbestandteile zu achten.

5.7.7 Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Belege stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass Vereinbarungen mit Auftragnehmenden z.T. mündlich getroffen und nicht dokumentiert wurden. Dies betraf im Betrachtungszeitraum u.a. künstlerische Leistungen sowie EDV-Dienstleistungen. Im Sinn der Nachvollziehbarkeit sollten derartige Vereinbarungen schriftlich getroffen werden und insbesondere der Leistungsumfang, Leistungszeitraum sowie das vereinbarte Entgelt dokumentiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, künftig Liefer- und Leistungsvereinbarungen schriftlich festzulegen.

5.7.8 Unter den stichprobenweise eingesehenen Belegen fanden sich 2 Honorarnoten, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden an den Verein Wiener Volksliedwerk gestellt wurden. Dabei wurde für die Betreuung von 4 Offenen Singen im Frühling des Jahres 2018 ein Honorar in der Höhe von 200,-- EUR in Rechnung gestellt. Für die künstlerische Konzeption des „wean hean“ Festivals im Jahr 2020 wurde ein Betrag von 3.000,-- EUR verrechnet.

Vom Verein Wiener Volksliedwerk wurde hinsichtlich dieser Beauftragungen ausgeführt, dass die Betreuung des Offenen Singens durch den geschäftsführenden Vorsitzenden bereits seit dem Jahr 1994 erfolgte und das verrechnete Honorar für diese Leistungen deutlich unter den marktüblichen Preisen lag. Die Leistungen für das „wean hean“ Festival wurden hingegen im Sinn der Kostenwahrheit marktüblich abgerechnet.

Gemäß den Bestimmungen des VerG bedurften im eigenen Namen geschlossene Geschäfte einer organschaftlichen Vertreterin bzw. eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein Wiener Volksliedwerk (In-sich-Geschäfte) der Zustimmung einer bzw. eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin bzw. Organwalters.

Sämtliche Leistungen bzw. die verrechneten Honorare des geschäftsführenden Vorsitzenden waren mündlich mit dem Vorstand sowie insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vereines Wiener Volksliedwerk vereinbart. Eine schriftliche Dokumentation lag dazu nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, im Sinn der Nachvollziehbarkeit die Zustimmung eines vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes zum Abschluss eines In-sich-Geschäftes zu dokumentieren.

## 6. Personal

Im Betrachtungszeitraum waren im Verein Wiener Volksliedwerk im Durchschnitt rd. 9 Mitarbeitende angestellt. Diese waren in Teilzeit oder geringfügig mit einer durchschnittlichen Stundenverpflichtung im Ausmaß von rd. 17 Wochenstunden beschäftigt, sodass dies im Durchschnitt rd. 4 Vollzeitäquivalenten entsprach. Die jährliche Anzahl der Mitarbeitenden, die durchschnittliche Stundenverpflichtung sowie die Anzahl der Vollzeitäquivalente sind in der nachstehenden Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Personalkennzahlen der Jahre 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Mitarbeitendenanzahl	10,00	8,00	8,00
Durchschnittliche wöchentliche Stundenverpflichtung	17,50	16,50	16,00
Vollzeitäquivalente	4,38	4,13	4,00

Quelle: Verein Wiener Volksliedwerk, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

In den Vereinsstatuten war vorgesehen, dass die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines Wiener Volksliedwerk dem Vorstand oblag. Im Betrachtungszeitraum wurden 2 Mitarbeitende angestellt. Dazu konnten keine dokumentierten Vorstandsbeschlüsse vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde auf die im Punkt 4.1.2 ausgesprochene Empfehlung hinsichtlich der Dokumentation der Beschlüsse des Vorstandes verwiesen.

Festzustellen war, dass für alle zum Prüfungszeitpunkt im Verein Wiener Volksliedwerk angestellten Mitarbeitenden ein Dienstvertrag vorlag. Darin waren neben der Art der

Verwendung auch das monatliche Entgelt, die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie der Urlaubsanspruch festgehalten.

Als Zusatz zum Dienstvertrag wurde mit jeder bzw. jedem Mitarbeitenden eine Vereinbarung zum Zeitausgleich bei Mehrarbeit abgeschlossen. Darin war die Kernarbeitszeit definiert und geregelt, in welchem Verhältnis Mehr- bzw. Überstunden in Freizeit abgegolten wurden.

Die Dienstverträge sowie die Zusatzvereinbarungen waren von den Mitarbeitenden des Vereines Wiener Volksliedwerk unterfertigt. Für den Verein Wiener Volksliedwerk fand sich auf den Dienstverträgen entweder die Unterschrift des geschäftsführenden Vorsitzenden oder die Unterschrift der Geschäftsleiterin. Dies entsprach nicht den in den Vereinsstatuten festgelegten Regelungen, denen zufolge in Geldangelegenheiten die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier zeichnungsberechtigt waren. In diesem Zusammenhang wurde auf die bereits in Punkt 4.2 ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse verwiesen.

## **7. Förderungsabwicklung der MA 7 - Kultur**

### **7.1 Abwicklung der Bezirkskulturförderungen**

Im Jahr 2018 suchte der Verein Wiener Volksliedwerk bei den Bezirksvorstehungen Alsergrund und Ottakring um eine Förderung für das „wean hean“ Festival an. Der Bezirksbezug wurde damit begründet, dass die Eröffnungsveranstaltung des Festivals im 9. Wiener Gemeindebezirk und eine weitere Veranstaltung im Liebhartstaler Bockkeller im 16. Wiener Gemeindebezirk geplant waren.

Die Ansuchen um Bezirkskulturförderungen wurden unter Beilage der lt. den Förderungsansuchen erforderlichen Unterlagen gestellt und von den jeweiligen Bezirksvorstehungen genehmigt. Die Förderungsansuchen waren ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip durch den geschäftsführenden Vorsitzenden und die Kassierin des Vereines Wiener Volksliedwerk unterfertigt. Die Auszahlung sowie die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen oblagen der MA 7 - Kultur.

Im Zusageschreiben der MA 7 - Kultur wurde als Abrechnungstermin für die Förderung durch den Bezirk Alsergrund der 21. Juli 2018 vereinbart. Festzustellen war, dass seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk 2-mal um eine Verlängerung der Abrechnungsfrist um je 1 Monat ersucht wurde. Die Ansuchen um Fristerstreckung wurden zeitgerecht vor Ablauf der Abrechnungsfrist gestellt und seitens der MA 7 - Kultur genehmigt. Die Abrechnungsunterlagen langten innerhalb der erstreckten Abrechnungsfrist ein.

Als Abrechnungstermin für die Förderung des Bezirks Ottakring wurde der 31. Oktober 2018 vereinbart. Festzustellen war, dass die Abrechnungsunterlagen zeitgerecht innerhalb der gesetzten Abrechnungsfrist bei der MA 7 - Kultur einlangten.

In beiden Fällen ersuchte die MA 7 - Kultur den Verein Wiener Volksliedwerk um eine Korrektur der Abrechnungsunterlagen. Diese korrigierten Abrechnungen wurden innerhalb der gesetzten Nachfristen übermittelt. Die Ergebnisse der Förderungsabrechnungen der MA 7 - Kultur wurden in einem standardisierten Prüfungsbericht dokumentiert.

Festzustellen war, dass in beiden Fällen in den Förderungsansuchen die Gesamtkosten für das „wean hean“ Festival ausgewiesen wurden und im Zuge der Förderungsabrechnungen folglich die Abrechnungen des gesamten „wean hean“ Festivals vorgelegt wurden. Dies führte dazu, dass für das Förderungsjahr 2018 der MA 7 - Kultur für die beiden Bezirkskulturförderungen sowie die Projektförderung des „wean hean“ Festivals durch das Musikreferat der MA 7 - Kultur eine idente Abrechnung vorgelegt wurde. Diese Abrechnungen wurden folglich 3-mal geprüft und die Prüfung mittels Prüfungsbericht dokumentiert.

Laut Angabe der MA 7 - Kultur wurde die Vorgehensweise bei Förderungen aus dem dezentralen Bezirkskulturbudget, die zusätzlich zu Förderungen aus dem Zentralbudget der MA 7 - Kultur gewährt wurden, zwischenzeitlich geändert und eine Bün-



delung der Abrechnungsprüfungen erwirkt. So war in den zum Prüfungszeitpunkt geltenden Förderungsrichtlinien für Bezirkskulturförderungen bereits der Passus enthalten, dass in Fällen, in denen für dasselbe Vorhaben sowohl aus dem Zentralbudget der Stadt Wien Kultur als auch aus dem Bezirkskulturbudget eine Förderung gewährt wurde, die Abrechnung in einem erfolgen konnte. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

## **7.2 Abwicklung der Förderungen des Wissenschaftsreferats der MA 7 - Kultur**

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 stellte der Verein Wiener Volksliedwerk jährliche Förderungsansuchen an das Wissenschaftsreferat der MA 7 - Kultur zur Förderung der Veranstaltungsreihe „Hauptsache Wien“. Diese Förderungen stammten aus dem Rahmenbetrag für Projektförderungen im Bereich der Wissenschaft.

Die Förderungsansuchen waren ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip durch den geschäftsführenden Vorsitzenden und die Kassierin des Vereines Wiener Volksliedwerk unterfertigt. Zudem lagen den Förderungsansuchen Kostenkalkulationen für das Projekt bei. Diese wurden anhand der Vorlagen der MA 7 - Kultur erstellt.

In den Zusageschreiben der Jahre 2018 und 2019 wurde vereinbart, dass die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen durch die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, einer detaillierten Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung, durch Originalbelege in Höhe der Förderungssumme samt einer Belegaufstellung sowie 2 Belegexemplaren aller Druckwerke bis zu einem von der MA 7 - Kultur festgelegten Stichtag nachgewiesen werden musste. Im Jahr 2020 wurde auf die Vorlage der Originalbelege in der Höhe der Förderungssumme samt Belegaufstellung verzichtet.

Die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass die Unterlagen im Betrachtungszeitraum vollständig und termingerecht an die MA 7 - Kultur übermittelt wurden. Die MA 7 - Kultur dokumentierte die Prüfung der übermittelten Unterlagen

auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit mittels eines standardisierten Prüfungsberichtes. Darin waren keine Beanstandungen dokumentiert, sodass auf deren Basis die Entlastungsschreiben an den Verein Wiener Volksliedwerk erfolgten.

### **7.3 Abwicklung der Förderungen des Musikreferats der MA 7 - Kultur**

Das Musikreferat der MA 7 - Kultur förderte den Verein Wiener Volksliedwerk im Betrachtungszeitraum durch eine Basissubvention sowie Einzelförderungen für das „wean hean“ Festival und das Projekt „wean schbüün“. Die Förderung des Projektes „wean schbüün“ stammte aus dem Rahmenbetrag der Projektförderungen im Bereich Musik.

Die Förderungsansuchen der Jahre 2018 bis 2020 wurden gemäß den Statuten durch den geschäftsführenden Vorsitzenden und die Kassierin des Vereines Wiener Volksliedwerk eingebracht und im Vieraugenprinzip unterfertigt. Diesen Ansuchen lagen Kostenkalkulationen sowie Projektbeschreibungen bei. Ebenso lagen der MA 7 - Kultur aktuelle Vereinsregisterauszüge vor.

In den Zusageschreiben der MA 7 - Kultur war vereinbart, dass die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen durch die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, einer detaillierten Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung, durch Originalbelege in Höhe der Förderungssumme samt einer Belegaufstellung sowie 2 Belegexemplaren aller Druckwerke nachgewiesen werden musste. In den Zusageschreiben des Jahres 2020 wurde die Übermittlung der Originalbelege in Höhe der Förderungssumme nicht mehr gefordert.

Die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen zeigte, dass Tätigkeitsberichte, die Abrechnungsunterlagen sowie die geforderten Belegexemplare aller Druckwerke übermittelt wurden.

Festzustellen war, dass für sämtliche Förderungen Prüfungsberichte der MA 7 - Kultur, in welchen die Prüfung der übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Ord-

nungsmäßigkeit dokumentiert war, vorhanden waren. In diesen wurden keine Beanstandungen dokumentiert, sodass die Entlastungsschreiben an den Verein Wiener Volksliedwerk erfolgten.

In 3 Fällen wurde vom Verein Wiener Volksliedwerk innerhalb des Abrechnungszeitraums um eine Fristerstreckung ersucht und diese von der MA 7 - Kultur genehmigt. In diesen Fällen wurden die Abrechnungen innerhalb der gewährten Nachfrist vorgelegt.

Der Basissubvention des Jahres 2019 war ein Bericht über die Jahrestätigkeit beigelegt. Darin war auf spezielle Fragen, wie beispielsweise zur Auslastung der Veranstaltung oder zur Erreichung von Zielgruppen einzugehen. In dem Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 wurde aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht ausreichend auf die Fragestellung betreffend die Definition und die Erreichung der Zielgruppen eingegangen. Da im Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 diesbezüglich eine Verbesserung erkennbar war, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

#### **7.4 Feststellungen zur Förderungsabwicklung**

7.4.1 Zusammenfassend war festzustellen, dass den Förderungsansuchen bzw. den Förderungsabrechnungen alle geforderten Unterlagen beigelegt waren. Wie bereits erwähnt, wurde von der MA 7 - Kultur ab dem Jahr 2020 auf die Vorlage einer Belegaufstellung und der Originalbelege in Höhe der Förderungssumme verzichtet. Die MA 7 - Kultur behielt es sich jedoch vor, stichprobenweise Belegskontrollen durchzuführen. Diese waren entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort beim Förderungsnehmenden oder durch eine Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen möglich.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung der Förderungen des Jahres 2020 wurden vom Verein Wiener Volksliedwerk keine Belege angefordert und in den Prüfungsberichten der MA 7 - Kultur dokumentiert, dass keine Belegskontrolle erforderlich war. Die MA 7 - Kultur begründete dies damit, dass jene Förderungsnehmenden, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden, im Rahmen eines risikoorientierten Auswahlverfahrens festgelegt wurden. Zusätzlich wurden Belege von jenen Förderungsnehmenden

angefordert, bei denen die rechnerische Prüfung der Abrechnungsunterlagen Auffälligkeiten ergab. Da der Verein Wiener Volksliedwerk im Jahr 2020 weder für eine Vor-Ort-Kontrolle vorgesehen war, noch Auffälligkeiten in den Abrechnungsunterlagen festgestellt wurden, wurde von einer stichprobenweisen Anforderung von Originalbelegen abgesehen.

Die Stadtrechnungshof Wien begrüßte die Vorgehensweise der MA 7 - Kultur einen verstärkten Fokus auf Vor-Ort-Kontrollen zu legen. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes war jedoch - wie von der MA 7 - Kultur angeführt - mit den bestehenden Personalressourcen für die Abrechnungsprüfungen pro Jahr eine Vor-Ort-Kontrolle lediglich bei einem geringen Prozentsatz an Förderungsnehmenden möglich. Die ergänzende Möglichkeit der Einforderung und Prüfung von Belegen im Rahmen der regulären Abrechnungsprüfung war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien folglich ein wichtiges Instrument, um die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel beurteilen zu können.

Da die Beurteilung der generellen Systematik der Abrechnungsprüfung der MA 7 - Kultur nicht Ziel der gegenständlichen Prüfung war und die neuen Abrechnungsmodalitäten der MA 7 - Kultur zum Zeitpunkt der Prüfung erst seit kurzer Zeit Anwendung fanden, war eine Beurteilung der Wirksamkeit für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 7 - Kultur, die Wirksamkeit der geänderten Vorgehensweise bei der Abrechnungsprüfung insbesondere im Hinblick auf die stichprobenweisen Belegskontrollen und unter Berücksichtigung der für die Abrechnungsprüfung zur Verfügung stehenden Personalressourcen regelmäßig zu evaluieren.

7.4.2 In den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur war festgelegt, dass bei der Förderungsabrechnung Abweichungen der abgerechneten Ausgaben im Vergleich zur

Kalkulation in einem Ausmaß von mehr als 10 % und 10.000,-- EUR zu begründen waren. Festzustellen war, dass sich in den Abrechnungsunterlagen durchgängig Begründungen für derartige Abweichungen fanden.

Im Jahr 2020 kam es zu einer Erhöhung der Kosten für die Leitung des „wean hean“ Festivals von 8.000,-- auf 18.000,-- EUR. Dies begründete der Verein Wiener Volksliedwerk damit, dass aufgrund der Absage des Festivals ein erhöhtes Krisenmanagement und folglich eine Erhöhung des Personalaufwandes unumgänglich waren. Laut Angabe der MA 7 - Kultur gab es diesbezüglich vorab auch ein Gespräch mit dem Verein Wiener Volksliedwerk, in dem seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk hinterfragt wurde, ob es möglich sei, den erhöhten Aufwand in die Abrechnung aufzunehmen.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien wurde vom Verein Wiener Volksliedwerk dargelegt, dass im Frühling des Jahres 2020 von der Geschäftsleitung ein völlig neues Konzept erarbeitet wurde, um anstelle des geplanten „wean hean“ Festivals eine Online-Veranstaltung durchzuführen. Die ersten Überlegungen das gesamte Festival - das zu diesem Zeitpunkt bereits fertig geplant und konzipiert war - live zu streamen, war logistisch sowie finanziell nicht zu bewerkstelligen, weshalb stattdessen eine „wean hean“ Quarantäne-Show geplant und umgesetzt wurde. Die Planung dieser Veranstaltung sowie die Stornierungsarbeiten und Kartenverkaufsrückabwicklungen betreffend das „wean hean“ Festival 2020 führten zu dem erhöhten Personalaufwand, der in der Förderungsabrechnung ausgewiesen wurde.

Die vom Verein Wiener Volksliedwerk vorgebrachte Begründung der Abweichung vom Förderungsansuchen war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nachvollziehbar, jedoch in den Abrechnungsunterlagen nicht in diesem Detaillierungsgrad dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 7 - Kultur, verstärkt auf die Aussagekraft der Begründungen von Abweichungen der abgerechneten Ausgaben im Vergleich zur Kalkulation in einem Ausmaß von mehr als 10 % und 10.000,-- EUR zu achten

bzw. eingeholte Informationen zur Begründung der Abweichungen zu dokumentieren.

7.4.3 Während bei der Abrechnung der Basissubvention sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines Wiener Volksliedwerk einbezogen wurden, wurden bei den Abrechnungen der Förderungen für das „wean hean“ Festival und die Projekte „wean schbüün“ und „Hauptsache Wien“ nur den Projekten zuzuordnende Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Bei einem Vergleich der Abrechnungen war festzustellen, dass die in den Projektabrechnungen ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben in einzelnen Positionen z.T. höher waren als jene in den Abrechnungsunterlagen der Basissubvention. So wurden beispielsweise in der Abrechnung der Basissubvention im Jahr 2019 rd. 2.000,-- EUR an Einnahmen aus Sponsoring ausgewiesen, bei der Abrechnung der Förderung für das „wean hean“ Festival rd. 12.000,-- EUR. Ebenso wurden im selben Jahr in der Abrechnung der Basissubvention rd. 1.400,-- EUR an Aufwand für CD, Tonträger, DVD ausgewiesen, in der Abrechnung der Förderung für das „wean hean“ Festival jedoch rd. 7.800,-- EUR.

Seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk wurden die Abweichungen damit begründet, dass es immer wieder inhaltliche Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Buchhaltungskonten zu den vorgegebenen Kategorien der Abrechnungsunterlagen der MA 7 - Kultur gab. Da ab dem Förderungsjahr 2022 die Kontenbezeichnungen in den Förderungsansuchen und Förderungsabrechnungen durch den Verein Wiener Volksliedwerk selbst definiert werden konnten, wurde vom Verein Wiener Volksliedwerk erwartet, dass derartige Schwierigkeiten in der Zuordnung künftig nicht auftreten würden.

Zudem war die Buchhaltung des Vereines Wiener Volksliedwerk bis zum 4. Quartal 2021 ausgelagert und es kam lt. Angabe des Vereines Wiener Volksliedwerk teilweise zu einer falschen Zuordnung von Belegen auf Konten oder Kostenstellen. Durch die Umstellung auf die eigenhändige buchhalterische Erfassung der Belege wurde seitens des Vereines Wiener Volksliedwerk eine erhöhte Qualität in der Zuordnung zu den richtigen Konten und Kostenstellen erwartet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Volksliedwerk, bei künftigen Förderungsabrechnungen auf eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und im Sinn der Vergleichbarkeit auf eine Kontinuität bei den Kontenbezeichnungen und Kontenzuordnungen zu achten.

7.4.4 In Bezug auf die verschiedenen Förderungsansuchen und Förderungsabrechnungen war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ein hoher administrativer Aufwand gegeben. So wurden im Betrachtungszeitraum von der MA 7 - Kultur 5 verschiedene Förderungen gewährt, für die eigene Ansuchen und Abrechnungen zu erstellen waren, die in weiterer Folge auch einer Prüfung zu unterziehen waren. Durch diese Vorgehensweise waren sowohl auf Seiten des Vereines Wiener Volksliedwerk als auch auf Seiten der MA 7 - Kultur entsprechende Personalressourcen gebunden, die bei einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes anderweitig eingesetzt werden könnten.

Laut Angabe der MA 7 - Kultur waren die unterschiedlichen Förderungen historisch gewachsen. Außerdem sollte diese Vorgehensweise einen besseren Überblick über die einzelnen Projekte gewährleisten. Die Zusammenlegung der einzelnen Förderungen zu einer zentralen Förderung wurde aber als sinnvoll erachtet. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war ein entsprechender Gemeinderatsantrag für eine Gesamtförderung im Jahr 2022, der alle Förderungen der MA 7 - Kultur an den Verein Wiener Volksliedwerk umfasste, in Bearbeitung.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die Bestrebungen der MA 7 - Kultur, die Förderungen an den Verein Wiener Volksliedwerk zu einer zentralen Förderung zu bündeln und sah aufgrund der bereits gesetzten Umsetzungsschritte von einer Empfehlung ab.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 7 - Kultur, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Abrechnungsprüfungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an die geprüfte Stelle ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

## **8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an den Verein Wiener Volksliedwerk

Empfehlung Nr. 1:

Die Vorgehensweise bei der Einladung der Vereinsmitglieder zur Generalversammlung sollte evaluiert, gegebenenfalls die in den Vereinsstatuten festgelegten Regelungen angepasst und diese künftig eingehalten werden (s. Punkt 4.1.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Statuten werden bzgl. der Einladung an die Mitglieder entsprechend angepasst.

Empfehlung Nr. 2:

Die Notwendigkeit einer Stellvertretung für die Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers sollte evaluiert und gegebenenfalls die Vereinsstatuten dahingehend angepasst werden (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Für die Besetzung des Vorstandes mit 6 Personen wird eine Stellvertretung der Schriftführung bestellt. Die Generalversammlung und die Vorstandssitzung dazu werden am 13. Oktober 2022 abgehalten.

Empfehlung Nr. 3:

Auf die Dokumentation der Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der Wahrnehmung der in dessen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben sollte geachtet werden (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

In Zukunft wird bei der Anstellung von Mitarbeitenden ein Vorstandsbeschluss eingeholt.



**Empfehlung Nr. 4:**

Die Bestimmungen der Statuten betreffend den Beirat sollten evaluiert und gegebenenfalls dessen Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen konkretisiert werden (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Beirats werden konkretisiert sowie Interessenskonflikte diskutiert.

**Empfehlung Nr. 5:**

Die im VerG vorgesehenen Fristen hinsichtlich der Rechnungsprüfung sind einzuhalten und künftig jährliche Rechnungsprüfungen durchzuführen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Ab sofort findet 1-mal im Jahr eine Rechnungsprüfung statt.

**Empfehlung Nr. 6:**

In den künftigen Generalversammlungen, in denen die Vereinsmitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung informiert werden, wäre die persönliche Anwesenheit zumindest einer bzw. eines Rechnungsprüfenden sicherzustellen. (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Mindestens einer der Rechnungsprüfenden wird an der Generalversammlung teilnehmen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Bei künftigen Rechnungsprüfungen ist auf In-sich-Geschäfte einzugehen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Bei künftigen Rechnungsprüfungen wird auf In-sich-Geschäfte eingegangen.

**Empfehlung Nr. 8:**

Die in den Statuten vorgesehenen Vertretungsbefugnisse sollten evaluiert und klarer gefasst werden (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

In der Statutenänderung werden die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsleitung (Geld- und Geschäftsangelegenheiten) konkretisiert und angepasst.

**Empfehlung Nr. 9:**

Im Bedarfsfall sollten schriftliche Bevollmächtigungen erteilt werden, in denen die Art und der Umfang von im Innenverhältnis wirksamen Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse klar geregelt sind (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Bezüglich der Statutenänderung vom Vorstand wird eine Vollmacht für die Geschäftsleitung ausgestellt, damit alle Personal- und Geldangelegenheiten gezeichnet werden können, um einen reibungslosen Arbeitsablauf gewährleisten zu können.

**Empfehlung Nr. 10:**

Wiederkehrende, sensible Arbeitsabläufe, (beispielsweise für die Kassengebarung, den Kartenverkauf, für Beschaffungen sowie Leistungsvergaben), sollten einheitlich geregelt und die einzuhaltende Vorgehensweise dokumentiert werden (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Für diese Dokumentationsarbeit wäre eine eigene Arbeitsstelle bereitzustellen. Aufgrund der geringen Basisförderung ist die Besetzung einer neuen Stelle nicht durchführbar. Die wiederkehrenden Arbeitsabläufe werden mündlich geregelt.

**Empfehlung Nr. 11:**

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Elemente sollten die Einführung eines strukturierten und an die Betriebsgröße angepassten IKS und eines Risikomanagementsystems evaluiert werden (s. Punkt 4.4.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Das Risikomanagement wird im Zuge der Buchhaltungs- und Budgeterstellung der kaufmännischen Geschäftsleitung abgedeckt.

**Empfehlung Nr. 12:**

Die bestehende Compliance-Richtlinie sollte regelmäßig evaluiert und das Compliance-Managementsystem u.a. unter Berücksichtigung der Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und der Mitarbeitendenzahl der Organisation sowie der Höhe der Förderungen weiterentwickelt werden (s. Punkt 4.4.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die bestehende Compliance-Richtlinie wird vor der nächsten Vorstandssitzung vom Präsidenten und vom geschäftsführenden Vorsitzenden evaluiert werden.

**Empfehlung Nr. 13:**

Die Erstellung einer formellen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres sicherzustellen (s. Punkt 5.1.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Mit dem neuen Buchhaltungssystem kann die erforderliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgesetzt werden.

**Empfehlung Nr. 14:**

Jährlich ist eine Vermögensübersicht zu erstellen, aus der die aktuelle Finanzlage des Vereines Wiener Volksliedwerk hinreichend erkennbar ist (s. Punkt 5.1.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Mit dem neuen Buchhaltungssystem wird eine Vermögensübersicht dargestellt.

Empfehlung Nr. 15:

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist streng nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip zu führen und es ist darauf zu achten, die Vorgaben einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einzuhalten (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Der Verein Wiener Volksliedwerk wird darauf achten, die Vorgaben einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einzuhalten.

Empfehlung Nr. 16:

Die Zweckmäßigkeit der Erstellung eines Jahresabschlusses nach dem UGB sollte evaluiert werden (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Eine Evaluierung wird vorgenommen.

Empfehlung Nr. 17:

Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen sollte nicht erfolgswirksam in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berücksichtigt werden, jedoch sollten wesentliche Rückstellungen im Vermögensverzeichnis dargestellt werden (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Rückstellungen aus vergangenen Jahren werden - wie bereits erwähnt - jährlich ausgebucht und sind daher nicht mehr in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Aufgrund des VerG dürfen keine höheren Rückstellungen gebildet werden.

**Empfehlung Nr. 18:**

Die Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinsbankkonten sollten regelmäßig evaluiert und deren Aktualität sichergestellt werden (s. Punkt 5.3.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinsbankkonten wurden im März 2022 aktualisiert.

**Empfehlung Nr. 19:**

Im Sinn der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs sollten regelmäßig Vergleichsangebote anderer Bankinstitute eingeholt und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufbewahrt werden (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Aufgrund der hohen Kosten, die durch einen Bankwechsel entstehen würden, ist im September 2022 eine Evaluierung der Konditionen mit der zuständigen Vereinsabteilung geplant.

**Empfehlung Nr. 20:**

Die Bargeldbestände in den Vereinskassen sollten möglichst gering gehalten und stets darauf geachtet werden, dass der laufende Kassenstand die Versicherungssumme für Bargeldbestände nicht übersteigt (s. Punkt 5.4.1).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Bargeldbestände der Vereinskassen werden gering gehalten.

**Empfehlung Nr. 21:**

Bei der Kassenführung sollte darauf geachtet werden, dass keine negativen Kassenstände ausgewiesen werden (s. Punkt 5.4.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Es wird darauf geachtet, dass keine negativen Kassenbestände ausgewiesen werden.

Empfehlung Nr. 22:

Die Ergebnisse der regelmäßigen Kassenprüfungen sollten dokumentiert werden (s. Punkt 5.4.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Kassen werden wöchentlich überprüft und dokumentiert.

Empfehlung Nr. 23:

Auch bei In-sich-Geschäften sollte die Einhaltung der Vertretungsregelungen des Vereines Wiener Volksliedwerk in Bezug auf das Vieraugenprinzip sichergestellt werden (s. Punkt 5.5.2).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Mit derzeit 4 zeichnungsberechtigten Personen ist bei In-sich-Geschäften das Vieraugenprinzip gewährleistet.

Empfehlung Nr. 24:

Die genaue Anzahl der ausgegebenen Kartentypen (Vollpreis, ermäßigte Karte, Freikarte) an der Abendkasse sollte erhoben und dokumentiert werden (s. Punkt 5.6.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Ab dem Jahr 2022 wird eine Statistik erstellt, in der die Kartentypen berücksichtigt werden.

Empfehlung Nr. 25:

Die Auslastung der Veranstaltungen wäre laufend zu monitoren und die Gründe für die geringe Auslastung einzelner Veranstaltungen wären zu evaluieren (s. Punkt 5.6.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Um die Auslastung zu erhöhen, wird von der neuen künstlerischen Geschäftsleitung wird der Spielplan neu programmiert. Aber aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtsituation ist es kaum möglich, die Publikumszahlen zu erhöhen.

## Empfehlung Nr. 26:

Die Vorgaben der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur, mindestens 3 Vergleichsangebote bei Beauftragungen über 3.000,-- EUR einzuholen, sollten eingehalten werden. In Fällen, in denen eine Einholung von 3 Vergleichsangeboten nicht möglich ist, sollte dies mit einer entsprechenden Begründung dokumentiert werden (s. Punkt 5.7.3).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur wird beachtet und bei Beauftragungen über 3.000,-- EUR in Zukunft 3 Vergleichsangebote per E-Mail eingeholt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird dies entsprechend begründet dokumentiert.

## Empfehlung Nr. 27:

Bei wiederkehrenden Leistungen sollten regelmäßige Marktanalysen durchgeführt und die Ergebnisse dieser Analysen dokumentiert werden, um die Angemessenheit der verrechneten Preise beurteilen zu können (s. Punkt 5.7.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Empfehlung wird im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines Wiener Volksliedwerk umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 28:

Der bestehende Internetvertrag sollte evaluiert und eine Nachverhandlung hinsichtlich des Preis-/Leistungsverhältnisses angestrebt werden (s. Punkt 5.7.5).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Derzeit werden Vergleichsangebote eingeholt.

Empfehlung Nr. 29:

Auf die Vollständigkeit der gemäß § 11 UStG bzw. den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur geforderten Rechnungsbestandteile sollte geachtet werden (s. Punkt 5.7.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die neue kaufmännische Geschäftsleiterin wird in Zukunft auf die Vollständigkeit der Rechnungsbestandteile des § 11 UStG achten.

Empfehlung Nr. 30:

Liefer- und Leistungsvereinbarungen mit Auftragnehmenden sollten schriftlich festgelegt werden (s. Punkt 5.7.7).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Liefer- und Leistungsvereinbarungen mit Auftragnehmenden werden künftig soweit dies erforderlich und sinnvoll erscheint, schriftlich festgehalten.

Empfehlung Nr. 31:

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit sollte die Zustimmung eines vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes zum Abschluss eines In-sich-Geschäftes dokumentiert werden (s. Punkt 5.7.8).

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Die Zustimmung eines vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes wird bei Abschluss eines In-sich-Geschäftes künftig dokumentiert.



### Empfehlung Nr. 32:

Bei künftigen Förderungsabrechnungen sollte auf eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und im Sinn der Vergleichbarkeit auf eine Kontinuität bei den Kontenbezeichnungen und Kontenzuordnungen geachtet werden (s. Punkt 7.4.3).

#### Stellungnahme des Vereines Wiener Volksliedwerk:

Mittlerweile ist es möglich, den Förderungsantrag mittels der Salden- und Kostenrechnung einzureichen.

### Empfehlungen an die MA 7 - Kultur

#### Empfehlung Nr. 1:

Die Wirksamkeit der geänderten Vorgehensweise bei der Abrechnungsprüfung sollte insbesondere im Hinblick auf die stichprobenweisen Belegskontrollen und unter Berücksichtigung der für die Abrechnungsprüfung zur Verfügung stehenden Personalressourcen regelmäßig evaluiert werden (s. Punkt 7.4.1).

#### Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

#### Empfehlung Nr. 2:

Auf die Aussagekraft der Begründungen von Abweichungen der abgerechneten Ausgaben im Vergleich zur Kalkulation in einem Ausmaß von mehr als 10 % und 10.000,-- EUR sollte geachtet bzw. eingeholte Informationen zur Begründung der Abweichungen dokumentiert werden (s. Punkt 7.4.2).

#### Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 3:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse sollten bei künftigen Abrechnungsprüfungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einbezogen und die Umsetzung der an die geprüfte Stelle ergangenen Empfehlungen verfolgt werden (s. Punkt 7.4.4).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im August 2022